

Amtliche Bekanntmachung
Stadt Hameln

Widmung von Straßen und Wegen im Baugebiet Riesackweg sowie der Straßen Schumannweg und Marschnerweg

Gemäß § 6 in Verbindung mit den §§ 47 und 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10.12.2014 die Widmung nachstehender Straßen, Straßenteile und Wege für den öffentlichen Verkehr zum **01. Februar 2015** wie folgt beschlossen:

1. als Gemeindestraße

- 1.1 der Teil der **Theodor-Heuss-Straße** zwischen Riesackweg und der Ostgrenze des Wendeplatzes vor den Grundstücken Theodor-Heuss-Straße Nrn. 17 und 20
- 1.2 der Teil der Straße **Heinrich-Lübke-Weg** zwischen Theodor-Heuss-Straße und der Nordgrenze des Grundstücks Heinrich-Lübke-Weg 3
- 1.3 die Straße **Schumannweg**
- 1.4 die Straße **Marschnerweg**

2. als Gemeindestraße – Fuß- und Radweg

der Teil der **Theodor-Heuss-Straße** zwischen der Ostgrenze des Wendeplatzes vor den Grundstücken Theodor-Heuss-Straße Nrn. 17 und 20 und dem Wirtschaftsweg

3. als Gemeindestraße - Fußweg

der Weg von der Theodor-Heuss-Straße zum Spielplatz im Baugebiet Riesackweg

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den Auszügen aus dem Stadtkartenwerk 1:500 und 1:1000, die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 NStrG bekannt gemacht. Er kann in der Abteilung Bauverwaltung und Grundstücksverkehr - Zimmer 76, 7. Obergeschoss im Hochhaus des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln - während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 31173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hameln, 15.12.2014

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister